



Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 21. Juli | Nr. 29

INHALT:	Seite	Seite	
Nr. 499. Einkaufszeit für Polen	128	Nr. 505. Feststellung der Bestände an öffentlich bewirtschafteten Lebensmitteln bei den Verteilerstellen zum 23. Juli 1944	129
Nr. 500. Anschriften des Kreiswirtschafts- und Kreisernährungsamtes	128	Nr. 506. Haushaltssatzung des Amtsbezirks Dietfurt-Land	130
Nr. 501. Abgabe von Bestellscheinen	128	Nr. 507. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	130
Nr. 502. Sonderzuteilung von Einmachzucker	128	Nr. 508. Verlustanzeige	130
Nr. 503. Speisekartoffelversorgung für Großverbraucher	128	Nr. 509. NSDAP.	131
Nr. 504. Verteilung von Bienenhonig an deutsche Kinder von 6 bis 10 Jahren	129	Nr. 510. Kreiskulturstätte	131

Nr. 499. Einkaufszeit für Polen

Ich hebe mit sofortiger Wirkung die Sperrzeiten für Polen in den Kreisen Altburgund und Dietfurt auf.

Deutsche, die sich durch das Tragen von Abzeichen kenntlich machen, sind selbstverständlich bevorzugt zu bedienen.

Dietfurt, den 14. Juli 1944.

I Pol. 563-01.

Der Landrat

Nr. 500. Anschriften des Kreiswirtschafts- und Kreisernährungsamtes

Das Kreiswirtschafts- und Kreisernährungsamt werden getrennt verwaltet. Es sind daher alle Eingaben, die für das Kreisernährungsamt bestimmt sind, auch mit dessen Anschrift zu versehen und nicht an das Kreiswirtschaftsamt zu richten.

Dietfurt, den 17. Juli 1944.

IV Wi 540-02.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 501. Abgabe von Bestellscheinen

Die Bestellscheine 65 der Karten für Marmelade (wahlweise Zucker), für Brotaufstrich I, für Vollmilch und für Eier, sowie die Abschnitte für entrahmte Frischmilch sind in der Woche vom 17. bis 22. 7. 1944 abzugeben.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr voll beliefert werden.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 29. Juli 1944 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, einzureichen.

Der Bezug von Speisekartoffeln erfolgt ab 24. 7. 1944 ohne vorherige Abgabe des Bestellscheines für Speisekartoffeln. Die Belieferung darf nur auf die einzelnen Wochenabschnitte, innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes, vorgenommen werden.

Posen, den 12. Juli 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 17. Juli 1944.

Aktz.: IV E 543-101-104-107.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

Nr. 502. Sonderzuteilung von Einmachzucker

Deutsche Verbraucher erhalten in der Zeit vom 24. Juli bis 19. August 1944 je Kopf 500 g Einmachzucker zugeteilt.

Die Abgabe des Zuckers erfolgt auf den Abschnitt N 49 K Warthegau Jgd. L. E. A. 65/66 der Nährmittelkarte für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren und auf den Abschnitt N 49 Warthegau 65/66 der Nährmittelkarte für Personen über 18 Jahre.

Der Bezug der Sonderzuteilung an Zucker kann auch auf den Abschnitt N 29 der rosa und blauen Reichsnährmittelkarte 64, der noch in der 65. Zuteilungsperiode gilt, vorgenommen werden.

Die Letztverteiler haben die vereinnahmten Abschnitte der Nährmittelkarten, auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, in der Zeit vom 21. 8. bis 26. 8. 1944 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, einzureichen. Ueber die ausgegebenen Zuckermengen werden durch die Ernährungsämter Empfangsbescheinigungen ausgehändigt.

Posen, den 14. Juli 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 17. Juli 1944.

Aktz.: IV E 543-107.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

Nr. 503. Speisekartoffelversorgung für Großverbraucher

(1) Der Höchstsatz für Speisekartoffeln, der für die Versorgung der Großverbraucher zugrunde zu legen ist, beträgt vom 24. 7. 1944 ab je Verpflegten und Woche:

a) für Werkküchen, Kantinen, Gaststätten; für Jugendliche der Verpflegungsgruppe 6 (gemäß Erlaß vom 9. 2. 1943 — II B 2a — 380); für Heime der NSV, der Gemeinden, der NSKOV; für Erholungsheime der Träger der Reichsversicherung (Krankenkassen einschl. Ersatzkassen, Berufskrankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsanstalt f. Angestellte, Reichsknappschaften, Berufsgenossenschaften); für Heime der Reichsbahn, des Reichsbahnkamaradschaftswerkes, der Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung und der Reichsbahnversicherungsanstalt; für Heime des OKH und des Reichserholungswerkes der DAF; für allgemeine Krankenhäuser, Altersheime, Kin-

derkrankenhäuser, Heilanstalten für neurologisch Kranke, Entbindungsanstalten, Gynäkologische Anstalten und Kliniken — ohne Berücksichtigung der Neugeborenen — 2,5 kg;

b) für Arbeitergemeinschaftslager (ohne Kriegsgefangene und Ostarbeiter); für Rückwanderer- und Umsiedlerlager; für Seeschiffer, für RAD und RAD w. J.; für Jugendliche in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, und zwar Jugendliche in der Wehrrüchtigung, im gewerblichen Einsatz, im landwirtschaftlichen Einsatz (bei halber Lagerverpflegung bis 2,5 kg je Woche), in Erholungslagern, in Gemeinschaftserziehungsanstalten (vgl. Erlaß vom 9. 2. 1943 — II B 2a — 380 — Verpflegungsgruppen 1 bis 5), für Tuberkuloseheilanstalten; für die sich im Arbeitseinsatz befindlichen Justizgefangenen, Häftlinge in Konzentrationslagern, in Polizeigefängnissen und in polizeilichen Häftlingslagern untergebrachten Gefangenen — 5 kg.

Seeschiffer können ersatzweise 600 g Trockenspeisekartoffeln erhalten.

c) Für nichtsovjjetische Kriegsgefangene und italienische Militärinternierte im gewerblichen Lagereinsatz; für Kriegsgefangene jeder Nationalität im landwirtschaftlichen Gruppeneinsatz — 3,75 kg.

Kriegsgefangene jeder Nationalität im landwirtschaftlichen Einzeleinsatz sind wie Selbstversorger zu behandeln.

d) Für sowjetische Kriegsgefangene im gewerblichen Lagereinsatz; für Ostarbeiter im gewerblichen Lagereinsatz — 5 kg.

e) Für die nicht im Arbeitseinsatz befindlichen der Rückwanderer- und Umsiedlerlager sowie für die Justizgefangenen, Häftlinge in Konzentrationslagern, in Polizeigefängnissen und in polizeilichen Häftlingslagern untergebrachten Gefangenen, soweit sie sich nicht im Arbeitseinsatz befinden; für Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke, Epileptiker, Schwachsinnige und ähnliche — 2,5 kg.

(2) Der für Gaststätten oben angegebene Wochensatz von 2,5 kg je Gast schließt die Mittags- und Abendmahlzeit ein.

Versorgungsberechtigte, die ständig auf die Verpflegung in einer bestimmten Gaststätte, Kantine oder ähnlichen Einrichtung angewiesen sind, nehmen im allgemeinen die ihnen auf den Bezugsausweis für Speisekartoffeln zustehenden Speisekartoffeln nicht oder nicht in vollem Umfange ab. Sie haben aber mangels eigener Verpflegungsmöglichkeiten den Wunsch, bei den Mahlzeiten reichlichere Kartoffelportionen als ihnen sonst zustehen würden, zu erhalten. Diese Versorgungsberechtigten können den Bezugsausweis ihrer Gaststätte oder Kantine vorlegen, die die entsprechenden Wochenabschnitte zwecks Verabreichung größerer Kartoffelportionen abtrennen. Um diesen Versorgungsberechtigten aber eine von ihnen gewünschte teilweise Selbstversorgung zu ermöglichen, kann auch so verfahren werden, daß sie einen Wochenabschnitt in der Gaststätte oder Kantine abgeben und auf den nächsten Abschnitt der nächsten Woche Speisekartoffeln selbst beziehen.

Die Gaststätten und Kantinen haben die abgetrennten Wochenabschnitte dem Ernährungsamt, Abt. B, zur Bezugscheinausstellung einzureichen.

Die Anträge auf Ausstellung der Bezugscheine für Speisekartoffeln der Großverbraucher sind beim Ernährungsamt, Abt. B, zu stellen.

Posen, den 12. Juli 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 17. Juli 1944.

Aktz.: IV E 543-108.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

**Nr. 504. Verteilung von Bienenhonig
an deutsche Kinder von 6 bis 10 Jahren**

Im Laufe des Versorgungsabschnittes 65/66 (24. 7. bis 17. 9. 1944) gelangt an deutsche Kinder von Normalverbrauchern im Alter von 6 bis 10 Jahren 250 g Bienenhonig

zur Ausgabe. Damit die Lebensmitteleinzelhändler rechtzeitig über den erforderlichen Bestand verfügen, ist es notwendig, unter Vorlage der Brotkarte DK 65/66 für Kinder von 6 bis 10 Jahren in der Zeit vom 17. bis 22. 7. 1944 bei dem Lebensmitteleinzelhändler eine Anmeldung vorzunehmen, von dem der Bienenhonig bezogen werden soll. Der Lebensmitteleinzelhändler hat bei der Anmeldung den an der rechten Seite der Brotkarte DK 65/66 befindlichen Sonderabschnitt L. E. A. S 1 DK abzutrennen und den Nachweis der erfolgten Anmeldung durch seinen auf dem Stammabschnitt dieser Brotkarte anzubringenden Firmenstempel mit dem Zusatz „Bh.“ zu bescheinigen.

Die Letztverteiler haben die für die Anmeldung aufgerufenen Abschnitte, auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, dem Ernährungsamt, Abt. B, spätestens bis 29. 7. 1944 zur Ausstellung einer Bescheinigung einzureichen aus der die Zahl der abgelieferten Abschnitte hervorgeht. Die von dem Ernährungsamt ausgestellte Bescheinigung ist dem Lebensmitteleinzelhändler zuzuleiten.

Ueber die Ausgabe des Bienenhonigs erfolgt von hier aus noch eine gesonderte Bekanntmachung.

Posen, den 14. Juli 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 17. Juli 1944.

Aktz.: IV E 543-152.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

**Nr. 505. Feststellung der Bestände
an öffentlich bewirtschafteten Lebensmitteln
bei den Verteilerstellen zum 23. Juli 1944**

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) wird hiermit angeordnet:

§ 1. Die im Reichsgau Wartheland zugelassenen Kleinverteiler haben am 23. Juli 1944 eine Bestandserhebung für die nachstehend aufgeführten Warengruppen durchzuführen:

- Mehl, Brot und Backwaren,
- Nährmittel auf Getreidebasis einschließlich Teigwaren,
- Nährmittel auf Stärkebasis,
- Hülsenfrüchte,
- Fett (Schmalz, Butter, Margarine, Öl),
- Käse, Speisequark,
- Brotaufstrichmittel (Marmelade, Brotaufstrich I),
- Kakaopulver,
- Reis.

§ 2. Die Meldung hat nach nachstehendem Muster zu erfolgen:

1. Lfd. Nummer.
2. Warenart.
3. Lagerbestand am 23. 7. 1944 (im Betrieb und beim Lieferanten) einschl. des rollenden Gutes.
4. Bezugscheinguthaben oder Vorschuß beim Großhändler.
5. Noch nicht abgerechnete Kartenabschnitte, Reisekarten, Berechtigungsscheine usw. einschl. der noch nicht weitergegebenen Bezugscheine.
6. Fester Bestand (Summe der Spalten 3, 4 und 6 abzüglich der Spalte 5).

Die Formblätter werden durch die zuständigen Ernährungsämter ausgegeben u. sind rechtzeitig anzufordern.

§ 3. Die Bestandsmeldung ist bis zum 8. August 1944 in zweifacher Ausfertigung, vom Betriebsleiter, unterzeichnet, bei dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, einzureichen.

§ 4. Die nicht rechtzeitige oder die unvollständige Abgabe der Bestandsmeldung wird nach den geltenden Kriegswirtschaftsbestimmungen bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Ankündigung in Kraft.

Posen, den 8. Juli 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 15. Juli 1944.
Aktz.: IV E.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

Nr. 506.

Haushaltssatzung

des

Amtsbezirks Dietfurt-Land,
Kreis Dietfurt (Wartheland),
Regierungsbezirk Hohensalza,
für das Rechnungsjahr 1944.

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1944 wird im ordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 635 741 RM 07 Pf
in der Ausgabe auf 635 741 RM 07 Pf,
im außerordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 0 RM
in der Ausgabe auf 0 RM
festgesetzt.

§ 2.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer:

- für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer alten Rechts) Hebesatz 440 v. H.
 - für das Grundvermögen (Grundstücksteuer) Hebesatz 190 v. H.
- Gewerbesteuer:
- nach dem Gewerbeertrage und dem Gewerbekapital Hebesatz 180 v. H.
 - Lohnsummensteuer Hebesatz 550 v. H.
- Bürgersteuer: Hebesatz 400 v. H.

§ 3.

Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahre zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Amtskasse in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht erforderlich.

§ 4.

Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, werden nicht aufgenommen.

Dietfurt (Wartheland), den 28. Juni 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Die Haushaltssatzung des Amtsbezirks Dietfurt-Land für das Rechnungsjahr 1944 wird hiermit nach § 86 Absatz 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) genehmigt.

Dietfurt (Wartheland), den 13. 7. 1944.

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt

Nr. 507. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera

Nachdem unter dem Geflügelbestande des Landwirts Heinrich Adam aus Erxleben, Kreis Dietfurt, Verdacht von Geflügelcholera besteht, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtigtes Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft darf lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchem nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtigtes Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.

Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt (Wartheland), den 14. Juli 1944.

P 272/01/7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 508.

Verlustanzeige

Frau Charlotte Michaelis geborene Krenz, geb. 5. 8. 1921 in Lindenbrück, Kreis Dietfurt, wohnhaft daselbst hat eine Ausweismappe mit folgendem Inhalt verloren: den blauen Ausweis der Deutschen Volksliste Nr. 2391, ausgestellt auf ihren Namen, die 4. Reichskleiderkarte, lautend auf ihren Namen, 1 Gutschein über 3,30 m. Leinen, ausgestellt von der Firma Bettin in Dietfurt auf den Namen Kurt Michaelis, Lindenbrück, und 2 Lichtbilder ihres Mannes.

Der in Verlust geratene Ausweis, die Reichskleiderkarte und der Gutschein werden hiermit für ungültig erklärt. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt. Der Finder wird aufgefordert, die Sachen unverzüglich bei meiner Dienststelle abzugeben.

Sassenfeld, am 13. Juli 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

NSDAP.

Nr. 509. **Kreisleitung Dietfurt**

**Die Deutsche Arbeitsfront
Kreisverwaltung Altburgund/Dietfurt**

Betrifft: Bauhoflager Dietfurt.

Die Lieferanten für das Bauhof-Lager der Deutschen Arbeitsfront in Dietfurt werden gebeten, ihre Rechnungen für erfolgte Lieferungen unter Beifügung des Bestellzettels wöchentlich an die Kreisverwaltung der DAF. einzureichen.

Rechnungen ohne Bestellzettel werden nicht anerkannt.

Ortsgruppe Dietfurt

NS-Frauenſchaft

Am 27. Juli 1944 um 20 Uhr Gemeinschaftsabend in der Kreiskulturstätte. Es spricht die Kreisfrauenſchaftsleiterin.

Ortsgruppe Jannowitz

Die für den 23. Juli 1944 angesetzte Feierstunde „Pflug und Schwert“ fällt aus.

Kreiskulturstätte

Nr. 510.

Sonntag, den 23. Juli 1944:

10 und 19,30 Uhr — „Reitet für Deutschland“.

14 und 16,30 Uhr — „Du kannst nicht treu sein“.
Jugendfrei.

Montag, den 24. Juli 1944:

16,30 Uhr — „Reitet für Deutschland“.

19,30 Uhr — „Du kannst nicht treu sein“.

Dienstag, den 25. Juli 1944:

16,30 Uhr — „Reitet für Deutschland“.

19,30 Uhr — „Die schwache Stunde“. Ein Bavarria-Film mit Hannelore Schroth, Hilde v. Stolz; Hilde Hildebrand, Paul Richter, Fritz Odemar u. a. Ab 18 Jahre.

Mittwoch, den 26. Juli 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „Die schwache Stunde“

Donnerstag, den 27. Juli 1944:

16,30 Uhr — „Die schwache Stunde“.

20 Uhr — **Versammlung der NS-Frauenſchaft.**

Freitag, den 28. Juli 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „Wildvogel“. Ein Berlin-Film mit Leny Marenbach, Volker v. Collande, Werner Hinz, Käthe Haack u. a. Ab 18 Jahre.

Sonnabend, den 29. Juli 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „Wildvogel“.

Sonntag, den 30. Juli 1944:

10 Uhr — „D. III. 88“. Jugendfrei. — Polen zugelassen.

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „Wildvogel“.

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Montag und Dienstag um 16,30 und 19,30 Uhr.

Donnerstag um 16,30 Uhr.

Freitag um 16,30 und 19,30 Uhr.

Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag

um 10 Uhr findet statt:

von 8—9 Uhr für Deutsche,

von 9—10 Uhr für Polen.

Jedes Haus

ist luftschutzbereit!

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).